

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen/ Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Kaarst für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Neuss und den Strafkammern des Landgerichtes Düsseldorf

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Düsseldorf und das Amtsgericht Neuss gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst hat in der Sitzung am 03.07.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Düsseldorf und das Amtsgericht Neuss gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

16.07.2018 bis 20.07.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Eingangsbereich (Schaukasten) des Rathauses Kaarst,
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,**

während folgender Zeiten:

**Montag bis Donnerstag von 7:00 – 17:30 Uhr
Freitag von 7:00 – 14:30 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche **nach Schluss der Auflegung** schriftlich oder zu Protokoll

für das **Erwachsenenstrafrecht**, Zimmer 316, Bereich Recht, Stadt Kaarst,
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

oder

für das **Jugendstrafrecht**, Zimmer 126, Bereich Jugend und Familie, Stadt Kaarst
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Kaarst, 04.07.2018

Dr. Ulrike Nienhaus

gez

Bürgermeisterin

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt **Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 9.5.1975 I 1077; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 6 G v. 30.10.2017 I 3618

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die